

Mainz, 10.04.2012

Vermerk

Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bahnhof Bad Neuenahr, hier: Pavillon in der DZ Bahnhof Bad Neuenahr

Bezug: OT 07.03.2012 mit KV Ahrweiler, Vermerk KV Ahrweiler vom 08.03.2012

Der Bahnhof Bad Neuenahr mit seitlichem Stellwärterhaus und seitlicher Fachwerkverladehalle (beide bauzeitlich) sowie dem seitlich vor dem Bahnhof stehenden o.g. 50er-Jahre-Pavillon, seitlichem Park darum und der Gleisanlage wurde im Rahmen der Schnellerfassung 1998 als schützenswert im Sinne § 5 DSchG (bauliche Gesamtanlage) erfaßt und als solche 2008 in die Denkmalliste übernommen. Ankerpunkt der Baulichen Gesamtanlage ist der Bahnhof als prominenter Vertreter der Ahrtalbahn.

Das Stellwärterhaus ist mittlerweile im Benehmen mit der Landesdenkmalpflege aus baulich-statischen Gründen abgebrochen worden, so dass die Bauliche Gesamtanlage nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form besteht.

Hintergrund des o.g. OTs war der bereits im Bundeswegeplan aufgenommene und genehmigte Bau einer Brücke über die Eisenbahn ca. 700 m seitlich des Bahnhofs. Im Zuge der neuen Verkehrsführung ist nach Darstellung der Stadt eine Neuplanung des Bahnhofsvorplatzes zwingend notwendig. Hierbei soll der im Besitz der Stadt befindliche Pavillon abgetragen werden. Daher mußte seine Denkmaleigenschaft als Teil der DZ erneut überprüft werden mit dem Ziel, zu klären, ob der Pavillon als relevanter Bestandteil der baulichen Gesamtanlage erhalten werden muß oder ob er ggfs. als Einzeldenkmal geschützt werden kann.

Bereits bei der Ersterfassung waren Veränderungen vorhanden, die keine Ausweisung als Einzeldenkmal ermöglichte. In der Gesamtheit zeigte sich bei der Ortsbesichtigung eine Vielzahl von baulichen Veränderungen, so dass die Originalsubstanz stark dezimiert ist:

Veränderungen im Einzelnen; außen: Fenster (Plastik), Türen (Stahl), Dach erneuert, Plättchenbelag an den Pylonen großteils erneuert, die Rückseite komplett neu verputzt und gestrichen (Letzteres irrelevant); innen: komplett neuer Fußboden, neue Deckenverkleidung, neue Heizkörper mit entsprechenden Verkleidungen, neue Wandverkleidungen, so dass die alte Marmorverkleidung nur noch in Teilen erhalten ist, neuer Windfang, neue Toiletten und Toilettenanlagen im UG.

Fall wird Denkmalkommission vorgelegt.